www.ecoda.de

ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung: Dortmund
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 58695697
Fax 0231 5869-9519
ruf@ecoda.de
www.ecoda.de

# Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)

zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 100
„Gewerbepark Hüppcherhammer“ der Kreisstadt Olpe

Bearbeiter:

Martin Ruf, Dipl.-Geograph
Dr. Michael Quest, Dipl.-Landschaftsökologe

Dortmund, 22. November 2022

Auftraggeberin:

HKR Landschaftsarchitekten
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

für

Interkommunaler Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

# Inhaltsverzeichnis

Seite


Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1 Einleitung ..... 1

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 1

1.2 Gesetzliche Grundlagen ..... 3

1.3 Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung ..... 5

1.4 Gliederung ..... 6

2 Lage und Biotopausstattung des Plangebiets ..... 7

3 Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren ..... 9

3.1 Beschreibung des Vorhabens ..... 9

3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren ..... 12

3.2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren ..... 13

3.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren ..... 15

3.2.3 Festlegung des Wirkraums ..... 15

4 Vorkommen von planungsrelevanten Arten ..... 16

4.1 Datenquellen ..... 16

4.2 Ergebnisse ..... 16

4.2.1 Ergebnisse der Artenschutz-Vorprüfung ..... 16

4.2.2 Ergebnisse der Faunaerfassungen ..... 22

4.2.2.1 Fledermäuse ..... 22

4.2.2.2 Weitere Säugetierarten - Haselmaus ..... 23

4.2.2.3 Vögel ..... 23

4.2.2.4 Reptilien ..... 24

4.2.2.5 Amphibien ..... 25

4.2.2.6 Tagfalter ..... 25

4.2.2.7 Weitere Arten ..... 25

4.3 Fazit ..... 25

5 Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen ..... 28

5.1 Fledermäuse ..... 28

5.2 Weitere Säugetierarten - Haselmaus ..... 29

5.3 Vögel ..... 29

6 Vermeidungsmaßnahmen ..... 32

6.1 Fledermäuse ..... 32
6.2 Haselmaus ..... 32
6.3 Vögel ..... 34
**7 Zusammenfassung ..... 36**
**Abschlusserklärung und Hinweise**
**Literaturverzeichnis**
**Anhang**

# Kartenverzeichnis

Seite

Kapitel 1:
Karte 1.1: Räumliche Lage des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ..... 2
Kapitel 2:
Karte 2.1: Detailansicht des Plangebietes ..... 8
Kapitel 3:
Karte 3.1: Geplante Festsetzungen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ ..... 10

# Tabellenverzeichnis

Seite

Kapitel 3:
Tabelle 3.1: Flächengrößen für die geplanten Nutzungsarten (KREISSTADT OLPE 2022) ..... 9
Tabelle 3.2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren nach MULNV & FÖA (2021), die für die Artenschutzprüfung des geplanten Vorhaben potenziell relevant sein können ..... 12
Kapitel 4:
Tabelle 4.1: Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten nach der Datenrecherche zur Artenschutz-Vorprüfung (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2019b) ..... 16
Tabelle 4.2: In den Jahren 2019 und 2020 nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten (KNOBLAUCH 2019, 2020) ..... 24
Tabelle 4.3: Übersicht über planungsrelevante Arten, die im Plangebiet vorkommen und für die eine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich ist ..... 27

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Olpe beabsichtigt die planungsrechtliche Vorbereitung und Erschließung des II. + III. Bauabschnitts für das interkommunale Gewerbegebiet „Hüppcherhammer“ westlich der Autobahn A 45 auf dem Gebiet der Stadt Olpe (vgl. Karte 1.1).
Auf einer Fläche von insgesamt ca. 32 ha sollen Gewerbe und Industrieflächen entstehen. Zudem soll im Süden des Geltungsbereiches eine Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gefahrenabwehrzentrum“ entstehen. Das Gefahrenabwehrzentrum stellt eine zentrale Einrichtung für den Brand- und Bevölkerungsschutz sowie das Rettungswesen dar.

Da nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich die Planung auf besonders und / oder streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG auswirkt, ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen.
Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung sind die HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl, für die Interkommunale Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH, Olpe.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es,

- Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten zusammenzutragen und darzustellen,
- die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten aufzuzeigen,
- zu prüfen, ob das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte (siehe Anhang: Protokolle zur Artenschutzprüfung).

Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

**Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**

zur 2. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplans Nr. 100
"Gewerbepark Hüppcherhammer"
der Kreisstadt Olpe

Auftraggeber: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl

ecoda

**Karte 1.1**

Räumliche Lage des Geltungsbereiches
der Bebauungsplanänderung

Grenze des Geltungsbereichs 2. Änderung und Erweiterung BP Nr. 100 "Gewerbepark Hüppcherhammer"

Stadt-/Gemeindegrenze

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) sowie des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Martin Ruf, 22. November 2022

0 1.250 Meter

Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3

N

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*"

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten" gezählt, die „[...]

*a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*

*b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*

*c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind*"

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort wird geregelt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus § 44 Abs. 1 BNatSchG resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten" gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (vgl. KIEL 2007a, Stand: Mai 2021, 2015). Als Kriterien dienten dabei der Gefährdungsgrad der einzelnen Arten (Rote Liste), die Einstufung der Arten in den Anhang I der EU-VSRL sowie die Einstufung ausgewählter Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur" besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2007b) für nicht praktikabel, da es sich dabei in NRW um etwa 800 Arten handelt. Der Autor weist darauf hin, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunterfallenden Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2007a).

In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitsschwellen wird im vorliegenden Gutachten den Hinweisen und Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung gefolgt (MWEBWV & MKULNV 2010, MKULNV 2016, MULNV & FÖA 2021).

## 1.3 Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von Vorhaben wurde von MULNV & FÖA (2021) das aktualisierte „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ herausgegeben. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums orientiert sich „*an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln […] bzw. der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ […]. Andere Artengruppen sind im Regelfall nicht empfindlicher als Brutvögel*“ (ebd.). Als Untersuchungsraum (UR) für die planungsrelevanten Arten wurde daher der Umkreis von 500 m ($UR_{500}$) um das Plangebiet gewählt. Die für die Artenschutzprüfung (ASP) als planungsrelevant geltenden Arten werden im Anhang 1 des Leitfadens dargestellt.

Gemäß MULNV & FÖA (2021) soll sich die Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen im Regelfall in die Vorprüfung (ASP I) und die vertiefende Prüfung (ASP II) gliedern. Im Falle eines negativen Ergebnisses der vertiefenden Prüfung eröffnet der Gesetzgeber zudem die Möglichkeit eines Ausnahmeverfahrens (ASP III).

Im Rahmen der ASP I erfolgt eine Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur durch Datenabfrage, eine Habitat-Potenzial-Analyse sowie eine Vorprüfung der Wirkfaktoren. Die Unterlagen zur ASP I wurden im vorliegenden Fall durch HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2019b) erstellt. Als Fazit stellt der Fachbeitrag fest: „*Für einige der planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten können aus artenschutzfachlicher Sicht Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen durch das Planvorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Haselmaus werden in gesonderten Fachdokumenten dargestellt. Auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen und unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird die Betroffenheit der vorgefundenen Arten in der ASP II geklärt*.“

Die ASP II dient zunächst der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten und stellt dar, inwiefern die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten – sofern dies nötig ist – verringern können. Aus diesen Schritten folgt eine Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die zum Ergebnis der vertiefenden Artenschutzprüfung führt.

## 1.4 Gliederung

Im Folgenden werden die Lage und Biotopausstattung des Plangebiets (Kapitel 2) und das Vorhaben mitsamt seines Wirkpotenzials (Kapitel 3) kurz beschrieben. In Kapitel 4 werden auf Grundlage von Ergebnissen der Datenabfragen im Rahmen der ASP I sowie durchgeführter Erfassungen die zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten herausgearbeitet. Im Anschluss erfolgt eine Prognose der zu erwartenden Auswirkungen und eine Prüfung, ob das Vorhaben einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand bzgl. planungsrelevanter Arten auslösen kann (Kapitel 5). Kapitel 6 stellt die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Verminderungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen dar. In Kapitel 7 werden die Ergebnisse des Fachbeitrags zusammengefasst.

# 2 Lage und Biotopausstattung des Plangebiets

Die Lage und Biotopausstattung des Plangebiets (vgl. Karte 2.1) werden in der ASP I wie folgt beschrieben:

„*Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Stadtgebiets Olpe, angrenzend an die Autobahn A 45. Die Fläche grenzt südlich an das bestehende Gewerbegebiet „Hüppcherhammer“ an. Im Osten verläuft die A 45, im Süden und Westen erstreckt sich ein kleinflächiges Mosaik aus Offenlandflächen, Wald und kleinen Siedlungsflächen. Der Geltungsbereich selbst um fasst große Ackerflächen sowie Gehölzflächen verschiedener Ausprägung.*

*Der westliche Teil des Änderungsbereiches ist durch Gehölzstrukturen geprägt. Folgende Gehölzstrukturen sind im Geltungsbereich vertreten: Hainbuchenwald von geringem Baumholz, Hybrid-Pappelwald von mittlerem Baumholz, Ahornwald von geringem bis mittlerem Baumholz, Ahornmischwald, Waldmantel, Fichtenwald, Fichtenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, Pionierwald und Gebüsche/Strauchgruppen.*

*Im östlichen Teil des Geltungsbereiches dominieren landwirtschaftliche Flächen. Hier finden sich überwiegend Intensivwiesen und Äcker, ein schmaler Streifen im Übergang zu den Gehölzstrukturen wird als Magerwiese angesprochen.*

*Vorgelagert zu den Waldflächen sowie entlang der Wege finden sich teilweise Saumstrukturen aus Hochstauden. Die Feld-, und Waldwege im Gebiet liegen als Schotterwege vor. Ein Weg zwischen den Ackerflächen ist zur Hälfte asphaltiert.*“

Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

**Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**

zur 2. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplans Nr. 100
"Gewerbepark Hüppcherhammer"
der Kreisstadt Olpe

Auftraggeber: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl

ecoda

**Karte 2.1**

Detailansicht des Plangebietes

Grenze des Geltungsbereichs 2. Änderung und Erweiterung BP Nr. 100 "Gewerbepark Hüppcherhammer"

bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000 (ABK) sowie des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Martin Ruf, 22. November 2022

0 200 Meter

Maßstab 1 : 4.000 @ DIN A3

N

# 3 Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren

Nach einer allgemeinen Beschreibung des Bauvorhabens erfolgt eine Aufstellung möglicher Wirkfaktoren, die bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen oder Störungen wild lebender Tiere der planungsrelevanten Arten führen könnten.

## 3.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 32 ha. In dieser Flächenkulisse ist die Ausweisung von zwei Gewerbe- und zwei Industriegebieten inkl. verkehrlicher Erschließung und Versorgungsanlagen auf ca. 21,93 ha, die Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums (Gemeinbedarfsfläche) auf ca. 2,23 ha sowie die Anlage von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auf ca. 7,84 ha vorgesehen (KREISSTADT OLPE 2022). Eine Darstellung der geplanten Flächenausweisungen findet sich in Tabelle 3.1 sowie Karte 3.1.

Tabelle 3.1: Flächengrößen für die geplanten Nutzungsarten (KREISSTADT OLPE 2022)

| Geplante Nutzungsart | Flächengröße |
|---|---|
| Gewerbegebiete (GE) | 12,31 ha |
| Industriegebiete (GI) | 7,65 ha |
| Gemeinbedarfsfläche Gefahrenabwehrzentrum | 2,23 ha |
| Wald | 2,23 ha |
| Landwirtschaftsfläche | 0,04 ha |
| Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | 5,57 ha |
| Verkehrsfläche | 1,82 ha |
| Flächen für Versorgungsanlagen | 0,01 |
| Weg Landwirtschaft und Ver- und Entsorgung | 0,14 |
| **Summe** | **32,0 ha** |

Gemäß den Vorgaben der BauNVO wird in den Industrie- und Gewerbegebieten eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Gesamthöhe der Gebäude ist in den Gewerbe- und Industriegebieten auf maximal 25 m begrenzt. Die Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Der Einsatz von Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Windenergieanlagen (je nach Höhe ggf. nur nach erforderlicher Genehmigung) ist zulässig.

Das anfallende Dachflächenwasser wird in Mulden-Rigolen-Systeme eingeleitet und versickert. Teile der festzulegenden Grün- und Waldflächen des Plangebiets sind zur Niederschlagswasser-Versickerung, z. B. über Staumulden mit einem Überlauf in die Versickerungsanlage oder in die vorhandenen Wasserläufe, vorgesehen (KREISSTADT OLPE 2022).

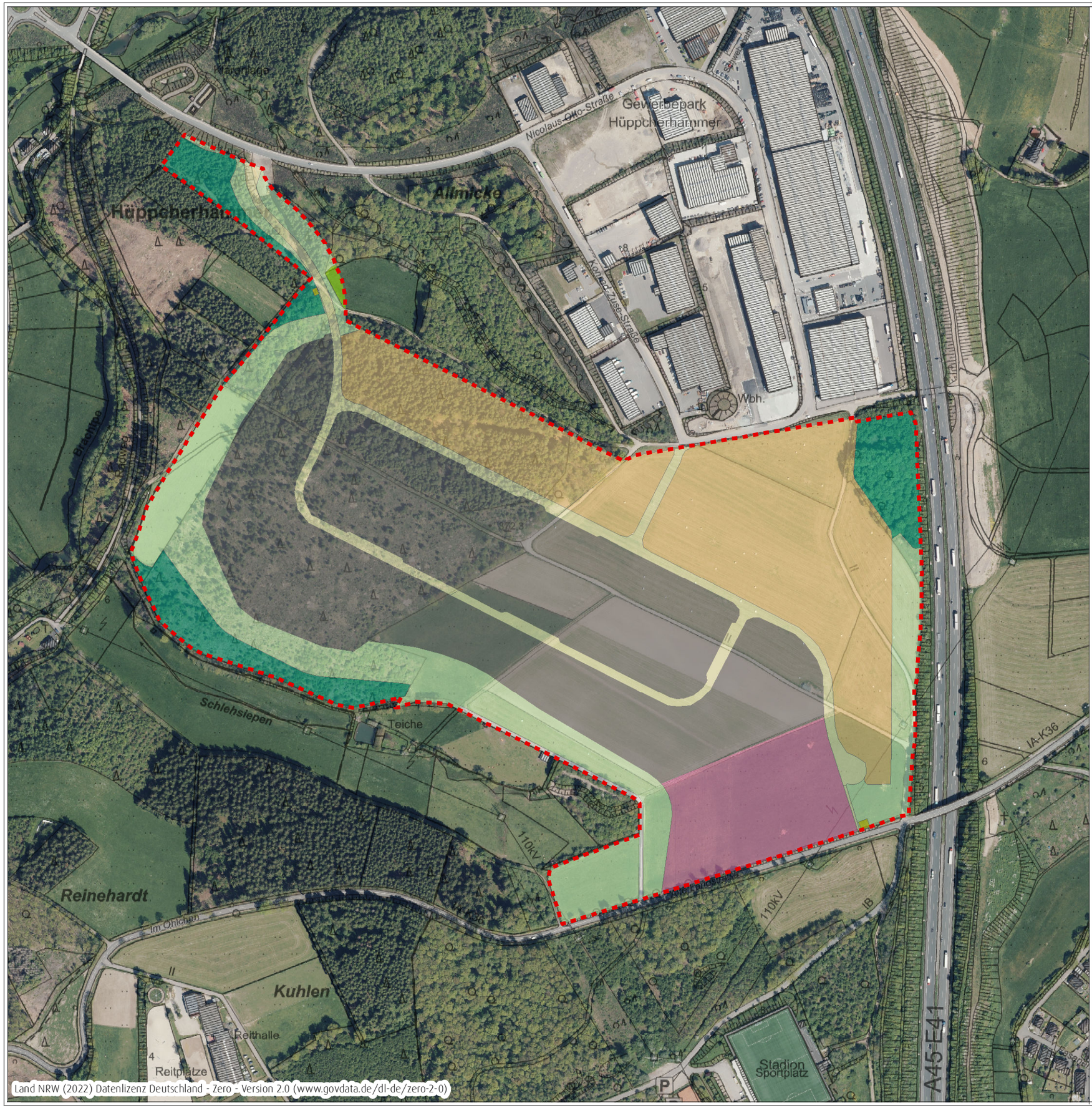


Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

**Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**

zur 2. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplans Nr. 100
"Gewerbepark Hüppcherhammer"
der Kreisstadt Olpe

Auftraggeber: HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl

**Karte 3.1**

Geplante Festsetzungen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 100 "Gewerbepark Hüppcherhammer"

Grenze des Geltungsbereichs 2. Änderung und Erweiterung BP Nr. 100 "Gewerbepark Hüppcherhammer"

Geplante Festsetzungen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 100 "Gewerbepark Hüppcherhammer"

- Industriegebiet
- Gewerbegebiet
- Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Gefahrenabwehrzentrum"
- Straßenverkehrsfläche; Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fläche für Versorgungsanlagen (Strom / Telekommunikation / Datenübertragung u. a.)
- Flächen für die Landwirtschaft / teilweise kombiniert mit naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen
- Flächen für Wald / teilweise kombiniert mit naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (z. T. Zusatznutzung als Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (z. T. Zusatznutzung als Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung)

bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000 (ABK) sowie des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Martin Ruf, 22. November 2022

0 — 200 Meter

Maßstab 1 : 4.000 @ DIN A3

N

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft bestehen im Wesentlichen aus Flächen zum Erhalt vorhandener Wald- und Grünlandflächen sowie Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (KREISSTADT OLPE 2022): „*In den mit E 1 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um den südlichen Teil einer Kyrill-Schadenfläche im westlichen Plangebiet sowie um eine im nordöstlichen Bereich gelegene Fläche. Der Erhalt ist auch aus artenschutzfachlicher Sicht als Lebensraum für die Haselmaus wichtig. Darüber hinaus dient der Erhalt der Eingrünung des Gewerbegebiets.*

*Die mit E 2 gekennzeichneten verbleibenden Wiesenflächen sind zu erhalten. Die Fläche befinden sich im Westen des Geltungsbereichs sowie auf einer kleineren Teilfläche im Nordwesten des Plangebiets. […]*

*Zum Schutz des Landschaftsbildes, aber auch aus mikroklimatischen Gründen und zur Retention von Regenwasserspitzen werden verschiedene Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Pflanzmaßnahmen festgesetzt.*

*Die mit einer Pflanzbindung B 1 gekennzeichneten Flächen sind als Freiflächen zu erhalten und mit standorttypischen Gehölzen zu bestocken. Die Flächen befinden sich am östlichen und südlichen Rand des Planungsgebietes sowie im nordwestlichen Bereich. Die Bestockung der in Rede stehenden Freiflächen dient zum einen der Eingrünung des Gewerbegebiets sowie zum anderen der Erweiterung von Lebensräumen, insbesondere der Haselmaus. Es sind Arten der folgenden Pflanzauswahlliste zu verwenden:*

*Bäume 2. Ordnung: Eberesche, bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildbirne (Pyrus communis), Wildapfel (Malus sylvestris).*

*Sträucher: Schlehe (Prunus spinosa), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Haselnuss (Co-rylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Faulbaum (Rham-nus frangula), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Sal-Weide (Salix caprea), Liguster (Ligustrum vulgare).*

*Die Bäume 2. Ordnung sind als junge, jedoch bereits zwei- bis dreimal verpflanzte, 150 bis 175 cm hohe Bäume anzupflanzen (Heister). Die Pflanzungen sind unregelmäßig in Trupps von drei bis vier Pflanzen zu setzen. Der Anteil der Bäume zweiter Ordnung soll etwa 10 % der gekennzeichneten Freifläche einnehmen.*

*Die Sträucher sind mit drei bis fünf Trieben, bei einer Höhe von 100 bis 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern bzw. einer Höhe von 80 – 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern zu verpflanzen.*

*Die Pflanzungen sind in einem Dreiecksverband mit einem Abstand von 1,00 m x 2,00 m zu setzen. Nach der Pflanzung ist eine Anwuchskontrolle, ein Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten drei Standjahren sowie dauerhafte Unterhaltungspflege durchzuführen.*

*Die mit einer Pflanzbindung B 2 gekennzeichnete Fläche ist zu entsiegeln und gemäß der oben aufgeführten Pflanzauswahlliste mit standorttypischen Gehölzen zu bestocken und dauerhaft zu erhalten.*"

## 3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

MULNV & FÖA (2021) stellen eine Auflistung potenzieller bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkfaktoren zusammen (vgl. Tabelle 3.2). Inwiefern die Wirkfaktoren tatsächlich für das geplante Vorhaben relevant sind, wird in den Kapiteln 3.2.1 und 3.2.2 geprüft.

Tabelle 3.2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren nach MULNV & FÖA (2021), die für die Artenschutzprüfung des geplanten Vorhaben potenziell relevant sein können

| Wirkfaktor | Potenziell bau- und / oder anlagebedingte Wirkung | Potenziell betriebsbedingte Wirkung |
|---|---|---|
| Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen | x | - |
| Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden- und Dach-Renovierungen) | - | - |
| Überbauung von Lebensräumen | x | - |
| Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche | x | - |
| Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation | x | - |
| Bepflanzung offener Flächen (dadurch evtl. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Kiebitz oder der Feldlerche) | x | - |
| Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten | - | x |
| Verkehrszunahme (dadurch Störung, Individuenverluste durch Kollisionen, insb. von Amphibien und Reptilien) | x | x |
| Störungen infolge Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Baubetrieb | x | - |
| Beeinträchtigungen durch betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc. | - | x |
| Störung durch Beunruhigung/Zunahme der Frequentierung von Räumen (Erholungssuchende, ...) | - | - |
| Flächenzerschneidung und Barriere-Effekte, Verinselung von Flächen, Veränderung von Funktionsbeziehungen | x | - |
| Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte) | x | - |
| Einleitung von Niederschlagswasser (dadurch evtl. Überflutung von Brutplätzen) | x | - |
| Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer | - | - |
| Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben) | x | - |
| Unfall-/Kollisionsrisiko während des Baus oder beim Betrieb | x | x |
| Weitere mögliche Wirkfaktoren | - | - |

### 3.2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen / Überbauung von Lebensräumen

Durch die Errichtung von Gewerbe- und Industrieanlagen, des Gefahrenabwehrzentrums sowie der Verkehrsanlagen auf den entsprechend ausgewiesenen Flächen entstehen dauerhafte Lebensraumverluste für Wald- und Offenlandarten auf einer Fläche von ca. 23,1 ha (davon ca. 9,1 ha Wald und 14 ha Offenland). Ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können, ist durch eine artspezifische vertiefende Prüfung zu ermitteln.

Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche / Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation

Zur Vorbereitung des Baus der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete sowie des Gefahrenabwehrzentrums ist die Vegetation der Waldflächen zu beseitigen und vorhandene Wurzelstöcke zu roden. Das Relief wird entsprechend der Erfordernisse für die vorgesehenen Gebäude und Anlagen sowie die Böschungen zur Flächenabgrenzung angepasst. Hiermit einher gehen Lebensraumveränderungen und Tötungs- / Verletzungsrisiken für planungsrelevante Arten. Ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können, ist durch eine artspezifische vertiefende Prüfung zu ermitteln.

Bepflanzung offener Flächen (dadurch evtl. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Kiebitz oder der Feldlerche)

In den östlichen, südlichen und westlichen Randbereichen des Bebauungsplangebiets ist die Bepflanzung von derzeitigen Offenlandflächen mit standorttypischen Gehölzen bzw. die Anlage und Bepflanzung von Böschungen vorgesehen. Ob hierdurch Lebensraumverluste für Offenlandarten entstehen können, wird in Kapitel 5 geprüft.

Verkehrszunahme (dadurch Störung, Individuenverluste durch Kollisionen, insb. von Amphibien und Reptilien) / Störungen infolge Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Baubetrieb

Durch die Baumaßnahmen und den baubedingten Verkehr entstehen Emissionen von Schall, Licht und Staub sowie eine generelle Beunruhigung durch den Baubetrieb. Diese Auswirkungen können dazu führen, dass sich Tiere im Bebauungsplangebiet oder dessen nahen Umfeld gestört fühlen und ggf. die betroffenen Bereiche während der Bauphase meiden. Durch das bestehende Gewerbegebiet im Norden sowie die östlich angrenzende Autobahn A 45 sind bereits deutliche Vorbelastungen durch anthropogene Störwirkungen vorhanden. Dennoch sind Lebensraumverluste und erhebliche Störungen sowie eventuelle Tötungen durch den Bauverkehr nicht auszuschließen. Ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können, ist durch eine artspezifische vertiefende Prüfung zu ermitteln.

Flächenzerschneidung und Barriere-Effekte, Verinselung von Flächen, Veränderung von Funktionsbeziehungen

Die Errichtung von großflächigen baulichen Anlagen kann potenziell zu Zerschneidungs- und Barriereeffekten für wandernde Tierarten führen. Durch die östlich angrenzende A 45 besteht eine erhebliche Verbreitungsbarriere für landbewohnende Tierarten, so dass vorwiegend Wanderpfade in Nord-Süd-Richtung betroffen sein könnten. Die geplante Erweiterung des Gewerbeparks Hüppcherhammer kann durch die Überbauung von Wald- und Offenlandbiotopen potenziell zu Barrierewirkungen führen. Der Nordwestrand des Bebauungsplangebiets befindet sich im Randbereich der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Brachtpe-Bachtalsystem westlich von Olpe“ (vgl. LANUV 2022b). Ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können, ist durch eine artspezifische vertiefende Prüfung zu ermitteln.

Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte)

Die zulässigen baulichen Anlagen werden das Mikroklima verändern. Auswirkungen auf die nicht baulich veränderten Flächen werden jedoch allenfalls sehr gering ausfallen, so dass durch diesen Wirkfaktor keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten sind.

Einleitung von Niederschlagswasser (dadurch evtl. Überflutung von Brutplätzen)

Das anfallende Dachflächenwasser wird in Mulden-Rigolen-Systeme eingeleitet und versickert. Teile der festzulegenden Grün- und Waldflächen des Plangebiets sind zur Niederschlagswasser-Versickerung, z. B. über Staumulden mit einem Überlauf in die Versickerungsanlage oder in die vorhandenen Wasserläufe, vorgesehen (KREISSTADT OLPE 2022). Es wird davon ausgegangen, dass die anzulegenden Staumulden sich nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für planungsrelevante Arten eignen und daher durch diesen Wirkfaktor keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben) / Unfall-/Kollisionsrisiko während des Baus

Eine Detailplanung der Gebäude und weiteren Anlagen, die in der Erweiterungsfläche des Gewerebeparks Hüppcherhammer angelegt werden, liegt noch nicht vor. Daher kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob anlagebedingt Tierfallen entstehen werden. Eine Verletzung oder Tötung von Tieren der planungsrelevanten Arten durch die Baumaßnahmen ist potenziell möglich. Ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können, ist durch eine artspezifische vertiefende Prüfung zu ermitteln.

### 3.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten / Verkehrszunahme (dadurch Störung, Individuenverluste durch Kollisionen, insb. von Amphibien und Reptilien) / Beeinträchtigungen durch betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.

Durch den Betrieb der Gewerbe- und Industriegebiete sowie des Gefahrenabwehrzentrums entsteht betriebsbedingt eine generelle Beunruhigung. Verkehrsbedingte Auswirkungen werden sich weitgehend auf die An- und Abfahrten des Personals sowie den Lieferverkehr beschränken, da die Ansiedlung von Einzelhandelsgeschäften mit erhöhtem Kundenverkehr nicht vorgesehen ist.

Diese Auswirkungen können dazu führen, dass sich Tiere im Bebauungsplangebiet oder dessen nahen Umfeld gestört fühlen und ggf. die betroffenen Bereiche dauerhaft meiden könnten. Durch das bestehende Gewerbegebiet im Norden sowie die östlich angrenzende Autobahn A 45 sind bereits deutliche Vorbelastungen durch anthropogene Störwirkungen vorhanden. Zudem wird die geplante Einfriedung durch bepflanzte Böschungen zu einer deutlichen Reduktion von Emissionen aus dem Gewerbegebiet auf die Umgebung führen. Dennoch sind Lebensraumverluste und erhebliche Störungen sowie eventuelle Tötungen durch den Betriebsverkehr nicht auszuschließen. Ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können, ist durch eine artspezifische vertiefende Prüfung zu ermitteln.

Unfall- / Kollisionsrisiko während des Betriebs

Eine Detailplanung der Gebäude und weiteren Anlagen, die in der Erweiterungsfläche des Gewerbeparks Hüppcherhammer angelegt werden, liegt noch nicht vor. Sollten Anlagen errichtet werden, die mit einem erhöhten Unfall- oder Kollisionsrisiko für planungsrelevante Arten einhergehen können (z. B. Windenergieanlagen), sind die damit einhergehenden Wirkungen in gesonderten Verfahren zu bewerten. Da von den in Bauhöhe und Größe beschränkten zulässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sowie dem Gefahrenabwehrzentrum zunächst keine erhöhten Unfall- oder Kollisionsrisiken zu erwarten sind, wird dieser Wirkfaktor im Folgenden nicht weiter betrachtet.

### 3.2.3 Festlegung des Wirkraums

Gegenstand des Fachbeitrags sind vorrangig die Auswirkungen, die sich durch die Umwandlung bzw. Versiegelung der Flächen sowie den Bau der Gebäude und Verkehrsanlagen ergeben werden. In eher geringem Maße werden sich die temporär begrenzten baubedingten sowie die langfristig wirksamen, jedoch eher gering ausfallenden und abgeschirmten akustischen und optischen Störreize sowie die betriebsbedingten Emissionen auf das nähere Umfeld des geplanten Gewerbegebiets auswirken.

Der Wirkraum des geplanten Vorhabens ist daher im Wesentlichen auf das Bebauungsplangebiets und dessen nahes Umfeld beschränkt.

# 4 Vorkommen von planungsrelevanten Arten

## 4.1 Datenquellen

Die Recherche vorhandener Daten zu Artvorkommen erfolgte im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) durch HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2019b).

Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 faunistische Erfassungen für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter sowie für die Haselmaus durchgeführt. Im Jahr 2020 erfolgten zudem artspezifische Nachuntersuchungen zum Vorkommen des Feldschwirls.

## 4.2 Ergebnisse

### 4.2.1 Ergebnisse der Artenschutz-Vorprüfung

Die Datenrecherche zur Artenschutz-Vorprüfung ergab Daten zum Vorkommen von vier Fledermausarten und 23 planungsrelevanten Vogelarten (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2019b) (vgl. Tabelle 4.1).

Tabelle 4.1: Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten nach der Datenrecherche zur Artenschutz-Vorprüfung (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2019b)

| Artname | | Potenzial-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? |
|---|---|---|---|---|
| wissenschaftlich | deutsch | | | |
| Säugetiere | | | | |
| *Myotis daubentonii* | Wasser-fledermaus | Der Geltungsbereich gilt als potentielles Nahrungshabitat für die Art. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den Waldstrukturen nicht auszuschließen. | In den laufenden Fleder-mausuntersuchungen wird die Raumnutzung der Fledermäuse ermittelt. Die Ermittlung dient als Grund-lage, um die Betroffenheit der Art abzuschätzen. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |
| *Nyctalus leisleri* | Kleiner Abendsegler | Der Geltungsbereich gilt als potentielles Nahrungshabitat für die Art. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den Waldstrukturen nicht auszuschließen. | In den laufenden Fledermausuntersuchungen wird die Raumnutzung der Fledermäuse ermittelt. Die Ermittlung dient als Grund-lage, um die Betroffenheit der Art abzuschätzen. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |
| *Pipistrellus pipistrellus* | Zwergfledermaus | Der Geltungsbereich gilt als potentielles Nahrungshabitat für die Art. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den Waldstrukturen nicht auszuschließen. | In den laufenden Fledermausuntersuchungen wird die Raumnutzung der Fledermäuse ermittelt. Die Ermittlung dient als Grund-lage, um die Betroffenheit der Art abzuschätzen. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |

Fortsetzung von Tabelle 4.1

| Artname | | Potenzial-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? |
|---|---|---|---|---|
| wissenschaftlich | deutsch | | | |
| *Plecotus auritus* | Braunes Langohr | Der Geltungsbereich gilt als potentielles Nahrungshabitat für die Art. Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den Waldstrukturen nicht auszuschließen. | In den laufenden Fledermausuntersuchungen wird die Raumnutzung der Fledermäuse ermittelt. Die Ermittlung dient als Grundlage, um die Betroffenheit der Art abzuschätzen. | Bewertung in Abhängigkeit der Erfassungsergebnisse |
| Vögel | | | | |
| *Accipiter gentilis* | Habicht | Die Gehölzstrukturen sowie die Offenlandbereiche können zur Nahrungssuche dienen. Horstbäume wurden nicht gesichtet. | Der Geltungsbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da genügend Ausweichhabitate in näherer Umgebung zur Verfügung stehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Habichts kann daher ausgeschlossen werden. | Nein |
| *Accipiter nisus* | Sperber | Die Gehölzstrukturen sowie die Offenlandbereiche können zur Nahrungssuche dienen. Horstbäume wurden nicht gesichtet. | Der Geltungsbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da genügend Ausweichhabitate in näherer Umgebung zur Verfügung stehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Sperbers kann daher ausgeschlossen werden. | Nein |
| *Alauda arvensis* | Feldlerche | Die Offenlandflächen innerhalb des Geltungsbereiches stellen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche dar. | Im Rahmen der Brutvogelerfassung ist zu ermitteln, ob die Art im Plangebiet vorkommt. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhängigkeit der Erfassungsergebnisse |
| *Anthus trivialis* | Baumpieper | Der Geltungsbereich stellt einen geeigneten Lebensraum für den Baumpieper dar. Insbesondere die Gehölstrukturen sowie die Saumstrukturen eignen sich zur Anlage von Nestern. | Im Rahmen der Brutvogelerfassung ist zu ermitteln, ob die Art im Plangebiet vorkommt. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhängigkeit der Erfassungsergebnisse |

Fortsetzung von Tabelle 4.1

| Artname | | Potenzial-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? |
|---|---|---|---|---|
| wissenschaftlich | deutsch | | | |
| *Asio otus* | Waldohreule | Die Gehölzstrukturen gilt als potentieller Lebensraum für die Waldohreule. Die Gehölzstrukturen können als Fortpflanzungsstätte dienen. Außerdem finden sich geeignete Strukturen zur Nahrungssuche. | Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung und Horstsuche wird ermittelt, ob die Art den Raum zur Fortpflanzung nutzt. Im Geltungsbereich handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate, da genügend Ausweich-möglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |
| *Bubo bubo* | Uhu | Der Geltungsbereich bietet sowohl potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch potentielle Nahrungs-habitate. | Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung und Horstsuche wird ermittelt, ob die Art den Raum zur Fortpflanzung nutzt. Im Geltungsbereich handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate, da genügend Ausweich-möglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |
| *Buteo buteo* | Mäusebussard | Die Gehölzstrukturen sowie die Offenlandbereiche können zur Nahrungs-suche dienen. Horstbäume wurden nicht gesichtet. | Der Geltungsbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da genügend Ausweich-habitate in näherer Umgebung zur Verfügung stehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Mäusebussards kann daher ausgeschlossen werden. | Nein |
| *Carduelis cannabina* | Bluthänfling | Der Geltungsbereich stellt einen potentiellen Lebensraum für den Bluthänfling dar. Die Gehölzstrukturen können als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Offenlandflächen stellen potentielle Nahrungsflächen dar. | Im Rahmen der Brutvogelerfassung ist zu ermitteln, ob die Art im Plangebiet vorkommt. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |

Fortsetzung von Tabelle 4.1

| Artname | | Potenzial-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? |
|---|---|---|---|---|
| wissenschaftlich | deutsch | | | |
| *Crex crex* | Wachtelkönig | Die Offenlandflächen im Geltungsbereich bieten potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Wachtelkönig. Aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung der Flächen ist ein Brutvokommen jedoch nicht zu erwarten. | Im Rahmen der Brutvogelerfassung ist zu ermitteln, ob die Art im Plangebiet vorkommt. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhängigkeit der Erfassungsergebnisse |
| *Delichon urbica* | Mehlschwalbe | Die Mehlschwalbe kommt ggf. als Nahrungsgast im Plangebiet vor. | Der Geltungsbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe dar. In der näheren Umgebung finden sich ausreichend Ausweichhabitate. Eine Beeinträchtigung der Mehlschwalbe kann somit ausgeschlossen werden. | Nein |
| *Dryobates minor* | Kleinspecht | Innerhalb der Gehölzbestände des Geltungsbereiches finden sich möglicherweise Höhlenbäume die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kleinspecht dienen können. Zudem kann der Geltungsbereich zur Nahrungssuche genutzt werden. | Durch die Höhlenbaumkartierung innerhalb des Geltungsbereiches wird ermittelt, ob der Kleinspecht das Gebiet zur Fortpflanzung nutzt. Essentielle Nahrungshabitate finden sich im Geltungsbereich nicht. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhängigkeit der Erfassungsergebnisse |
| *Dryocopus martius* | Schwarzspecht | Innerhalb der Gehölzbestände des Geltungsbereiches finden sich möglicherweise Höhlenbäume, die als Fortpflanzungs-und Ruhestätten für den Schwarzspecht dienen können. Zudem kann der Geltungsbereich zur Nahrungssuche genutzt werden. | Durch die Höhlenbaumkartierung innerhalb des Geltungsbereiches wird ermittelt, ob der Kleinspecht das Gebiet zur Fortpflanzung nutzt. Essentielle Nahrungshabitate finden sich im Geltungsbereich nicht. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhängigkeit der Erfassungsergebnisse |

Fortsetzung von Tabelle 4.1

| Artname | | Potenzial-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? |
|---|---|---|---|---|
| wissenschaftlich | deutsch | | | |
| *Falco tinnunculus* | Turmfalke | Der Geltungsbereich gilt als geeignetes Nahrungshabitat für den Turmfalken. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten, da die Art Plätze an Gebäuden oder in Felsnischen bevorzugt. | Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beeinträchtigt. Im Geltungsbereich handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate, da genügend Ausweich-möglichkeiten zur Verfügung stehen. | Nein |
| *Hirundo rustica* | Rauchschwalbe | Die Rauchschwalbe kommt ggf. als Nahrungsgast im Plangebiet vor. | Der Geltungsbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat für die Rauchschwalbe dar. In der näheren Umgebung finden sich ausreichend Ausweichhabitate. Eine Beeinträchtigung der Rauchschwalbe kann somit ausgeschlossen werden. | Nein |
| *Lanius collurio* | Neuntöter | Insbesondere die Kyrillfläche mit vielen Blüten und Dornen tragenden Gehölzen im Übergang zu Offenlandflächen ist als geeigneter Lebensraum für den Neuntöter anzusehen. Während die Gehölze zur Nestanlage dienen können, sind die Offenlandflächen potentielle Nahrungshabitate. | Im Rahmen der Brutvogelerfassung ist zu ermitteln, ob die Art im Plangebiet vorkommt. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |
| *Milvus milvus* | Rotmilan | Die Gehölzstrukturen sowie die Offenlandbereiche können zur Nahrungssuche dienen. Horstbäume wurden nicht gesichtet. | Der Geltungsbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da genügend Ausweichhabitate in näherer Umgebung zur Verfügung stehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Rotmilans kann daher ausgeschlossen werden. | Nein |

Fortsetzung von Tabelle 4.1

| Artname | | Potenzial-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? |
|---|---|---|---|---|
| wissenschaftlich | deutsch | | | |
| *Passer montanus* | Feldsperling | Der Geltungsbereich ist als potentieller Lebensraum für den Feldsperling anzusehen. Die Art bevorzugt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Feldgehölzen und Waldrändern. Er brütet in Baumhöhlen oder Gebäudenischen. | Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung wird ermittelt, ob die Art den Raum zur Fortpflanzung nutzt. Im Geltungsbereich handelt es sich nicht um essentielle Nahrungs-habitate, da genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |
| *Phoenicurus phoenicurus* | Gartenrotschwanz | Der Geltungsbereich gilt als potentieller Lebensraum für den Gartenrotschwanz. Die Art brütet in Halbhöhlen. | Im Rahmen der Brutvogelerfassung ist zu ermitteln, ob die Art im Plangebiet vorkommt. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |
| *Phylloscopus sibilatrix* | Waldlaubsänger | Die Waldstrukturen bieten günstige Lebensraumstrukturen für den Waldlaubsänger. Die Art legt ihr Nest unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder Bodenvertiefungen im Waldbereichen an. | Im Rahmen der Brutvogelerfassung ist zu ermitteln, ob die Art im Plangebiet vorkommt. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |
| *Scolopax rusticola* | Waldschnepfe | Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Die Waldstrukturen im Plangebiet werden nicht als optimaler Lebens-raum angesehen, da der Waldbestand relativ klein ist und keine gut entwickelte Strauch-schicht aufweist. Das Vorkommen der Waldschnepfe kann jedoch nicht grund-sätzlich ausgeschlossen werden. | Im Rahmen der Brutvogelerfassung ist zu ermitteln, ob die Art im Plangebiet vorkommt. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |

Fortsetzung von Tabelle 4.1

| Artname | | Potenzial-Analyse | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? |
|---|---|---|---|---|
| wissenschaftlich | deutsch | | | |
| *Serinus serinus* | Girlitz | Der Girlitz kommt ggf. als Nahrungsgast zeitweise im Geltungsbereich vor. | Der Geltungsbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat für den Girlitz dar. Eine Beeinträchtigung des Girlitz wird durch das Vorhaben nicht erwartet. | Nein |
| *Strix aluco* | Waldkauz | Der Geltungsbereich gilt als potentieller Lebensraum für den Waldkauz. Die Art nistet in Baumhöhlen. Die Wald- und Offenlandbereiche stellen potentielle Nahrungshabitate dar. | Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung wird ermittelt, ob die Art den Raum zur Fortpflanzung nutzt. Im Geltungsbereich handelt es sich nicht um essentielle Nahrungs-habitate, da genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |
| *Sturnus vulgaris* | Star | Der Geltungsbereich gilt als potentieller Lebensraum für den Star. Die Art nistet in Baumhöhlen. Die Wald- und Offenlandbereiche stellen potentielle Nahrungshabitate dar. | Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung wird ermittelt, ob die Art den Raum zur Fortpflanzung nutzt. Im Geltungsbereich handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate, da genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Betroffenheit der Art kann nur auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen beurteilt werden. | Bewertung in Abhän-gigkeit der Erfassungs-ergebnisse |

### 4.2.2 Ergebnisse der Faunaerfassungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Faunaerfassungen in den Jahren 2019 und 2020 dargestellt. Details zur Methodik und den Ergebnissen können den jeweiligen Ergebnisberichten entnommen werden.

#### 4.2.2.1 Fledermäuse

Der Ergebnisbericht zur Fledermauserfassung im Jahr 2019 (ECODA 2019a) fasst die Ergebnisse wie folgt zusammen: „*Im UR wurden im Rahmen der Detektorbegehungen mindestens fünf Arten (mind. eine Art der Gattung Myotis, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus) festgestellt. Das Artenspektrum entspricht gemäß den Strukturen des Gebiets und*

*der naturräumlichen Lage weitgehend den Erwartungen. Die Anzahl der nachgewiesenen Arten ist im Vergleich mit ähnlich strukturierten Untersuchungsräumen als durchschnittlich zu bewerten.*
*Die Zwergfledermaus war die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Art. Arten der Gattung Myotis wurden an drei Terminen registriert und die Rauhautfledermaus wurde bei lediglich einer Begehung festgestellt. Alle anderen Arten wurden bei zwei Untersuchungsterminen registriert.*
*Für die Zwergfledermaus wird dem Untersuchungsraum eine durchschnittliche artspezifische Bedeutung beigemessen. Für die übrigen Arten wird ihm eine geringe artspezifische Bedeutung zugewiesen.*
*Konkrete Hinweise auf Quartiernutzungen ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen nicht. Die im Gebiet vorhandenen Fledermauskästen, Gebäude und älteren Bäume können jedoch grundsätzlich als Quartierstandorte dienen, sodass Quartiernutzungen im Untersuchungsraum nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.*"

#### 4.2.2.2 Weitere Säugetierarten - Haselmaus

Laut dem Ergebnisprotokoll zur Erfassung von Haselmäusen (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2019a) „*konnten in zwei Tubes sicher Haselmäuse nachgewiesen werden (83, 90). Darüber hinaus wurden drei Grasnester vorgefunden, die nicht eindeutig einer Art zugeordnet werden konnten (25, 52, 55). Hier ist ein Haselmausvorkommen nicht eindeutig auszuschließen. Es handelt sich um relativ locker gewebte Nester, was für die Haselmaus untypisch erscheint. In weiteren 14 Tubes wurden Laubnester vorgefunden, in denen in mindestens einem Kontrollgang eine andere Mäuseart gesichtet wurde oder die als für die Haselmaus untypisch eingestuft wurden. Hier sind Haselmäuse also auszuschließen. Die übrigen 71 Nestern wurden während allen Kontrollgängen leer vorgefunden.*"

#### 4.2.2.3 Vögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Jahr 2019 und der Nacherfassung im Jahr 2020 wurden insgesamt 58 Vogelarten nachgewiesen (KNOBLAUCH 2019, 2020). Davon sind 14 Arten nach LANUV (2022a) als planungsrelevant eingestuft (vgl. Tabelle 4.2).
Drei dieser Arten wurden mit je einem Revier als Brutvögel innerhalb des Bebauungsplangebiets eingestuft (Baumpieper, Feldschwirl, Waldschnepfe). Weitere drei Arten wurden als Brutvögel außerhalb des Plangebiets in westlich und nördlich angrenzenden Waldflächen (Waldlaubsänger) bzw. im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet Hüppcherhammer (Bluthänfling, Flussregenpfeifer) festgestellt. Sechs Arten (Graureiher, Grauspecht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Turmfalke) wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen, wobei KNOBLAUCH (2019) das Plangebiet für keine der Arten als essentielles Nahrungsgebiet bewertet. Zudem wurden zwei Arten (Wachtel, Wiesenpieper) als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste während des Zuges eingestuft.

Tabelle 4.2: In den Jahren 2019 und 2020 nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten (KNOBLAUCH 2019, 2020)

| Artname | | Status | Reviere innerhalb des Plangebiets | |
|---|---|---|---|---|
| deutsch | wissenschaftlich | | 2019 | 2020 |
| Baumpieper | *Anthus trivialis* | Bv (i) | 1 | 0 |
| Bluthänfling | *Carduelis cannabina* | Bv (a) | - | - |
| Feldschwirl | *Locustella naevia* | Bv (i) | 1 | 0 |
| Flussregenpfeifer | *Charadrius dubius* | Bv (a) | - | - |
| Graureiher | *Ardea cinerea* | Ng | - | - |
| Grauspecht | *Picus canus* | Ng | - | - |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | Ng | - | - |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | Ng | - | - |
| Rotmilan | *Milvus milvus* | Ng | - | - |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | Ng | - | - |
| Wachtel | *Coturnix coturnix* | Ng / Dz | - | - |
| Waldlaubsänger | *Phylloscopus sibilatrix* | Bv (a) | - | - |
| Waldschnepfe | *Scolopax rusticola* | Bv (i) | 0 | 1 (worst case-Annahme) |
| Wiesenpieper | *Anthus pratensis* | Dz | - | - |

Erläuterung zu Tabelle 4.2 (Status):

Bv (i): Brutvogel innerhalb des Bebauungsplangebiets

Bv (a): Brutvogel außerhalb des Bebauungsplangebiets

Ng: Nahrungsgast

Dz: Durchzügler

#### 4.2.2.4 Reptilien

Im Rahmen der Reptilienerfassung durch ECODA (2019b) „*wurden drei Reptilienarten (Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter) nachgewiesen.*

*Für die häufigen und weit verbreiteten Arten Blindschleiche und Waldeidechse werden Teile des Untersuchungsraums als Lebensraum von allgemeiner Bedeutung eingestuft. Eine besondere Bedeutung wird einem Teil des Untersuchungsraums [Talsenke des Schlehsiepens, dem Siepen im nördlichen UR mit nahem Umfeld sowie dem Talraum von Brachtpe und Rose am Westrand des UR mit den angrenzenden Talhängen] als Lebensraum für die Ringelnatter zugewiesen.*“ Keine der festgestellten Arten gilt in NRW als planungsrelevant.

Aus dem Jahr 2016 liegt zudem ein Nachweis einer Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im nördlichen Teil des Plangebiets durch den Revierförster vor. Da der Nachweis der Art im Rahmen der Reptilienerfassung im Jahr 2019, die gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MKULNV 2017) und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe durchgeführt wurde, nicht bestätigt werden konnte, wird nicht von einem aktuellen Vorkommen der Schlingnatter ausgegangen.

#### 4.2.2.5 Amphibien

Amphibienerfassungen wurden durch J. KNOBLAUCH während der Brutvogelerfassung im Jahr 2019 durchgeführt. Während zwei spezieller Termine zur Erfassung von Feuersalamandern am 17. April sowie am 27. Juli (Bekescherung des Quellbachs nördlich des Plangebiets zur Erfassung von Feuersalamander-Larven) wurden keine Nachweise der Art erbracht. Amphibiennachweise beschränken sich auf den Fund von Grasfroschlaich in einem Stauteich des Schlehsiepen sowie die Beobachtung wandernder Erdkröten im Tal der Rose. Feuersalamander, Geburtshelferkröten oder weitere Amphibienarten wurden nicht festgestellt.

Planungsrelevante Amphibienarten kommen somit im Bebauungsplangebiet nicht vor.

#### 4.2.2.6 Tagfalter

Der Ergebnisbericht zur Erfassung der Tagfalter (ECODA 2019c) führt aus: „*Im Rahmen der Erfassungen wurden mindestens 26 Tagfalterarten nachgewiesen. Zehn der nachgewiesenen Arten (Kleiner Feuerfalter, Brauner Feuerfalter, Brombeer-Zipfelfalter, Hauhechel-Bläuling, Großer Fuchs, Kaisermantel, Kleiner Perlmutterfalter, Mädesüß-Perlmutterfalter, Mauerfuchs, Kleines Wiesenvögelchen) sind nach BNatSchG besonders geschützt und / oder wurden nach der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugewiesen bzw. stehen auf der Vorwarnliste.*

*Dem UR wird insgesamt eine allgemeine Bedeutung für Tagfalter zugewiesen. Innerhalb des UR wurden ein Lebensraumbereich besonderer Bedeutung und zwei Lebensraumbereiche allgemeiner bis besonderer Bedeutung für Tagfalter abgegrenzt.*“

Tagfalterarten, die nach LANUV (2022a) als planungsrelevant eingestuft werden, wurden nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen.

#### 4.2.2.7 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen durch KNOBLAUCH (2019) wurde ein Nachweis von Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) in einem Quellbereich nördlich außerhalb des Bebauungsplangebiets erbracht. Darüber hinaus wurden Pflanzenarten der aktuellen Roten Liste für Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021) nachgewiesen: Veränderliches Quellkraut (*Montia fontana ssp amporitana*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*), Acker-Ehrenpreis (*Veronica agrestis*) und Acker-Filzkraut (*Filago arvensis*).

Die genannten Arten werden nach LANUV (2022a) nicht als planungsrelevant eingestuft.

## 4.3 Fazit

<u>Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten</u>

Laut MULNV & FÖA (2021) soll sich das Spektrum der im Rahmen der Artenschutzprüfung zu behandelnden Arten in der Regel auf die planungsrelevanten Arten beschränken.

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer, oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens gruppenbezogen berücksichtigt. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände wird für diese Arten im ASP-Protokoll A.) im entsprechenden Bearbeitungsfeld ggf. dokumentiert. Insofern sind diese unionsrechtlich geschützten Arten nicht etwa von der ASP befreit; für sie ist vielmehr nur eine geringere Prüfungstiefe vorgesehen. Das entsprechende Fachkonzept der planungsrelevanten Arten wurde vom BVerwG mehrfach gebilligt (vgl. BVerwG v. 08.03.2018, 9 B 25.17 sowie BVerwG v. 15.07.2020, 9 B 5.20).
Als Sonderfall, in dem nicht planungsrelevante Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung abweichend zu betrachten sind, führen MULNV & FÖA (2021) die Konstellation auf, dass es sich um eine europäisch geschützte Art (FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart) handeln muss, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht ist oder eine bedeutende lokale Population mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans oder Vorhabens hat. Diese Kriterien treffen auf keine der nachgewiesenen nicht planungsrelevanten Arten zu.

Nicht planungsrelevante Arten, die im Rahmen der Erfassungen festgestellt wurden und die aufgrund eines Gefährdungsgrades oder regional begrenzter Vorkommen eine naturschutzfachliche Bedeutung für das Bebauungsplangebiet darstellen, werden daher im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet. Diese Arten sollten jedoch im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplanverfahren hinsichtlich durchzuführender Vermeidungs- / Verminderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Arten:

- Reptilien: Ringelnatter
- Tagfalter: Kleiner Feuerfalter, Brauner Feuerfalter, Brombeer-Zipfelfalter, Hauhechel-Bläuling, Großer Fuchs, Kaisermantel, Kleiner Perlmutterfalter, Mädesüß-Perlmutterfalter, Mauerfuchs, Kleines Wiesenvögelchen
- Weitere Arten: Dunkers Quellschnecke, Veränderliches Quellkraut, Hirsen-Segge, Acker-Ehrenpreis und Acker-Filzkraut

<u>Abschichtung planungsrelevanter Arten aufgrund geringer Bedeutung des Plangebiets</u>
Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Projekts müssen nur die planungsrelevanten Arten berücksichtigt werden, die den betroffenen Raum regelmäßig nutzen

bzw. sich im betroffenen Raum fortpflanzen, so dass diesem zumindest eine durchschnittliche Bedeutung zukommt. Als Ergebnis der Abschichtung ist für Fledermäuse, die Haselmaus sowie die Vogelarten Baumpieper, Feldschwirl und Waldschnepfe eine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich (vgl. Tabelle 4.3).

Tabelle 4.3: Übersicht über planungsrelevante Arten, die im Plangebiet vorkommen und für die eine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich ist

| Artname | Bedeutung des Bebauungsplangebiets | Vertiefende Prüfung erforderlich? |
|---|---|---|
| **Fledermäuse*** | | |
| Myotis spec. | gering | nein* |
| Großer Abendsegler | gering | nein* |
| Kleinabendsegler | gering | nein* |
| Zwergfledermaus | durchschnittlich | ja |
| Rauhautfledermaus | gering | nein* |
| **Weitere Säugetierarten** | | |
| Haselmaus | durchschnittlich | ja |
| **Vögel** | | |
| Baumpieper | durchschnittlich | ja |
| Bluthänfling | gering | nein |
| Feldschwirl | durchschnittlich | ja |
| Flussregenpfeifer | gering | nein |
| Graureiher | gering | nein |
| Grauspecht | gering | nein |
| Mäusebussard | gering | nein |
| Rauchschwalbe | gering | nein |
| Rotmilan | gering | nein |
| Turmfalke | gering | nein |
| Wachtel | gering | nein |
| Waldlaubsänger | gering | nein |
| Waldschnepfe | durchschnittlich | ja |
| Wiesenpieper | gering | nein |

*: Da im Rahmen der Fledermauserfassungen keine flächendeckende Suche nach möglichen Quartierstrukturen erfolgte, werden baubedingte Auswirkungen, die zur Zerstörung oder Beschädigung von Quartieren führen können, für alle Fledermausarten untersucht.

Für alle anderen Arten können die Fragen, ob das geplante Vorhaben

- zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- störungsbedingt den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder
- zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer Art führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG),

verneint werden.

# 5 Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Im Folgenden werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte geprüft. Darüber hinaus wird ggf. dargestellt, mit welchen Maßnahmen potenziell eintretenden Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden kann. Bei der Bewertung wird auf das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) zurückgegriffen.

Die Grundlage zur Prognose bilden die Darstellungen in den Kapiteln 4.2 und 4.3, die auf der Datenanalyse der in Kapitel 4.1 genannten Quellen beruhen.

## 5.1 Fledermäuse

<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?</u>

Innerhalb der zu rodenden Flächen des Bebauungsplangebiets sind – wenn auch in eher geringem Umfang – Bäume vorhanden, in denen sich Fledermausquartiere befinden können. Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Rahmen der erforderlichen Baumfällungen auszuschließen, ist vor Beginn der Baumfällungen eine Erfassung potenzieller Quartierstrukturen durchzuführen (vgl. Kapitel 6.1).

Anlage- und betriebsbedingte Verletzungen von Fledermäusen können aufgrund der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.

<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</u>

Die nächstgelegenen (potenziellen) Quartierstrukturen befinden sich in Fledermauskästen in Entfernungen von mindestens 140 m zu den Außengrenzen des Plangebiets. In diesen Entfernungen sind Störeffekte auf Fledermäuse innerhalb von Quartieren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen, nicht zu erwarten. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen auf jagende Fledermäuse, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</u>

Es liegen keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen innerhalb des Bebauungsplangebiets vor. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist unmittelbar vor Beginn der Baumfällungen eine Erfassung potenzieller Quartierstrukturen durchzuführen. Sollten im Rahmen dieser Erfassung Fledermausquartiere festgestellt werden, sind eventuelle Zerstörungen dieser Quartierstrukturen durch geeignete Maßnahmen (z. B. das Ausbringen von Fledermauskästen) zu kompensieren (vgl. Kapitel 6.1). Die anlage- oder betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

## 5.2 Weitere Säugetierarten - Haselmaus

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Im Bereich der zur Rodung vorgesehenen Waldfläche im Westen des Bebauungsplangebiets wurden zwei Vorkommen von Haselmäusen nachgewiesen (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2019a). Zur Vermeidung der baubedingten Verletzung oder Tötung von Individuen ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen (vgl. Kapitel 6.2). Anlage- oder betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Haselmäusen können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Die Haselmaus gilt als wenig empfindlich gegenüber Immissionen von Lärm, Erschütterungen oder visuellen Effekten (vgl. z. B. LLUR 2018), so dass erhebliche Störungen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Zur Vermeidung der baubedingten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist eine geeignete Maßnahme durchzuführen (vgl. Kapitel 6.2).

Anlagebedingt wird die Überbauung der Kyrillfläche zu einer Zerstörung von Lebensräumen der Haselmaus führen. Um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Art weiter zu gewährleisten, ist eine Maßnahme zur Kompensation des Lebensraumverlustes erforderlich (vgl. Kapitel 6.2).

Die betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus kann ausgeschlossen werden.

## 5.3 Vögel

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Arten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Baumfällungen oder Erdbaumaßnahmen) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen der Arten kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen. Dafür stehen geeignete Vermeidungsmaßnahmen alternativ zur Auswahl (Bauzeitenbeschränkung, Baufeldräumung, Baufeldbegutachtung; vgl. Kapitel 6.3). Unter Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen

kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der betroffenen Arten ausgeschlossen werden.
Anlage- oder betriebsbedingte Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da von den geplanten baulichen Anlagen kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die zu betrachtenden Arten ausgehen wird.

<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?</u>
Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Individuen kommen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die zu Störeffekten führen könnten, werden deutlich geringer ausfallen als die baubedingten Auswirkungen und zudem durch die Anlage der bepflanzten Böschungen um das Gewerbegebiet gemindert.
Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich nicht, da aufgrund der kleinräumigen Auswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der zu betrachtenden Arten Baumpieper, Feldschwirl und Waldschnepfe ausgeschlossen werden kann.

<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</u>
Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einer Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln führen könnten, sind durch eine geeignete Maßnahme auszuschließen (vgl. Kapitel 6.3). Anlagebedingt kommt es durch das geplante Vorhaben zur Überbauung und somit dem Verlust von Wald- und Waldrandflächen, die den zu berücksichtigenden Arten Baumpieper, Feldschwirl und Waldschnepfe als Lebensraum dienen. Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen artspezifisch betrachtet und bewertet.

*Baumpieper*
Das im Jahr 2019 nachgewiesene Revier des Baumpiepers befindet sich im südöstlichen Randbereich der Kyrillfläche. Durch den Erhalt des südlichen Waldrandes am Schlehsiepen sowie die geplante Eingrünung des Gewerbegebiets ist davon auszugehen, dass die Habitateignung und somit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den Baumpieper weiter erfüllt wird.
Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht eintreten.

*Feldschwirl*
Im Zentrum der zur Überbauung vorgesehenen Kyrillfläche wurde im Jahr 2019 ein Feldschwirlrevier nachgewiesen. Im Rahmen einer Nachuntersuchung im Jahr 2020 wurde das Revier der Art nicht bestätigt. Da sich laut KNOBLAUCH (2020) die Bedingungen für die Art im Gebiet durch die fortschreitende Sukzession zudem kontinuierlich verschlechtern und gleichzeitig davon auszugehen ist, dass auf umliegenden Kalamitätsflächen in Fichtenbeständen neue Lebensräume für die Pionierart entstehen, ist

davon auszugehen, dass die Habitateignung und somit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den Feldschwirl weiter erfüllt wird.
Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht eintreten.

*Waldschnepfe*

Aufgrund der Nachweise balzfliegender Waldschnepfen im Jahr 2020 ist laut KNOBLAUCH (2020) von einem Worst case-Szenario für ein Brutpaar auszugehen. Aufgrund der Größe der zu rodenden Waldfläche ist vorsorglich eine Maßnahme durchzuführen, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Waldschnepfe weiter zu gewährleisten (vgl. Kapitel 6.3).
Hierfür ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe eine Maßnahme auf einer Fläche von ca. 1 ha durchzuführen. Da sich die Habitatansprüche der Waldschnepfe und der Haselmaus vereinen lassen, können die für die Haselmaus vorgesehenen Maßnahmen bei entsprechender Ausgestaltung auch für die Waldschnepfe eine habitatverbessernde Wirkung erzielen

# 6 Vermeidungsmaßnahmen

## 6.1 Fledermäuse

Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Innerhalb der zu rodenden Flächen des Bebauungsplangebiets sind – wenn auch in eher geringem Umfang – Bäume vorhanden, in denen sich Fledermausquartiere befinden können. Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen weitgehend auszuschließen, ist unmittelbar vor Rodung der Bauflächen eine Kontrolle auf potenzielle Quartierstrukturen durchzuführen.

Sollten potenzielle Quartierstrukturen von Bautätigkeiten betroffen sein, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG müssen dann geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

1. Vor Aufnahme der Rodungs- bzw. Bauarbeiten sollten potenzielle Quartierstrukturen (z. B. Altbäume) auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Diese Kontrolle sollte durch eine fachkundige Person vor Rodungs- bzw. Baubeginn erfolgen.
2. Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, ist das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen. Hierbei wären erneut alle artenschutzrechtlichen Belange in die Betrachtung einzubeziehen.

Ob diese Maßnahme notwendig wird, kann erst nach einer abschließenden Baufeldbegutachtung beurteilt werden. Sollten im Rahmen dieser Erfassung Fledermausquartiere festgestellt werden, sind eventuelle Zerstörungen dieser Quartierstrukturen durch geeignete Maßnahmen (z. B. das Ausbringen von Fledermauskästen) zu kompensieren. Die Art der Kompensation ist je nach Ausprägung der betroffenen Quartierstruktur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

## 6.2 Haselmaus

Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Haselmäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung einer etwaigen baubedingten Verletzung oder Tötung von Haselmäusen und einer damit einhergehenden Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die zu rodenden Waldbereiche ist folgende Maßnahme zu ergreifen:

*1. Fällung und Gehölzschnitt zur Zeit des Winterschlafs*

Die auf den Bauflächen stockenden Gehölze (Bäume und Sträucher) werden im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar (d. h. während der Zeit des Winterschlafs von Haselmäusen) motormanuell oder maschinell von Rückegassen aus gefällt oder abgeschnitten. *„Jegliche größerflächige*

*Störung der Bodenoberfläche*" (BÜCHNER et al. 2017) muss dabei vermieden werden. Durch die Fällung bzw. den Gehölzschnitt im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar werden die Bauflächen für Haselmäuse unattraktiv. Abgeschnittene Sträucher und Baumstämme sind nach dem Schnitt per Hand oder – soweit dies möglich ist - maschinell von vorhandenen Wegen oder Rückegassen aus, jedoch ohne Befahrung der Bauflächen, zu entfernen. Gefällte Bäume, die auf diese Weise nicht von den Flächen entfernt werden können, sind ebenso wie die Wurzelstubben (Höhe der Fällung ca. 50 cm über dem Erdboden) auf der Fläche zu belassen. Durch dieses Vorgehen wird eine Verletzung des Bodens auf ein absolutes Minimum reduziert. Eine Tötung oder Verletzung von möglicherweise auf den Flächen im Winterschlaf befindlichen Haselmäusen wird dadurch soweit wie möglich vermieden.

*2. Baufeldräumung nach dem Winterschlaf*

Haselmäuse, die auf den Bauflächen Winterschlaf gehalten haben, werden nach dem Erwachen (je nach Witterung spätestens bis Ende Mai) von den als Lebensraum unattraktiv gewordenen Bauflächen abwandern. Sofern es anhand der Witterungsverhältnisse wahrscheinlich ist, dass sich die Haselmäuse nicht mehr im Winterschlaf befinden, kann in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung ab Anfang Mai mit der Entfernung der auf den Bauflächen belassenen Wurzelstubben und den verbliebenen Baumstämmen begonnen werden. Die Bauflächen können dann vollständig geräumt und hergestellt werden.

Aufgrund der geringen Besiedlungsdichte der Eingriffsfläche (zwei Nachweise von Haselmäusen) wird davon ausgegangen, dass auf diese Art vergrämte Haselmäuse in den zu erhaltenden, 1,1 ha großen südlichen Randbereich der Kyrillfläche sowie in nahegelegene Waldbereiche östlich außerhalb des Plangebiets ausweichen können (vgl. Karte 3.1).

<u>Vermeidung der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)</u>

Zum dauerhaften Verlust von Lebensraumfunktionen für die Art führt das Ergebnisprotokoll zur Haselmauserfassung durch HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2019a) aus: „*Es wird angenommen, dass durch den Erhalt des südlichen Teilbereiches der Kyrillfläche (ca. 2,7 ha) in Kombination mit der Anpflanzung von Nahrungsgehölzen für die Haselmaus auf angrenzenden Flächen (ca. 1,0 ha direkt angrenzend) eine ausreichende Habitatfäche für die Haselmaus zur Verfügung steht. Bei der Optimierung des Lebensraumes für die Haselmaus wird ein Raumbedarf von 0,5 ha pro Individuum angenommen (MKULNV, 2013). Auf der Kyrillfläche wurden zwei Individuen sicher nachgewiesen, die den lokalen Bestand darstellen. Mit der vorgesehenen Habitatoptimierung, in Anlehnung an die Maßnahme O3.2 „Anlage von Gehölzen im Offenland" (LANUV, 2013), auf einer Fläche von mind. 1 ha kann ein adäquater Ausgleich für den Verlost von potentiellen Haselmaushabitaten geschaffen werden.*

*Darüber hinaus werden weitere Flächen südlich und östlich der Kyrillfläche mit Gehölzen bestockt, welche die Haselmaus ggf. nutzen kann. Ein Umsiedeln der Haselmaus wird nicht erforderlich.*"

Darüber hinaus wird der für die Haselmaus zu erhaltende Gehölzbestand um Pflanzungen östlich (ca. 485 m²) und nordwestlich (ca. 1.315 m²) ergänzt, um auch während der Bauphase ein mindestens 1 ha großes Habitat zu sichern. Dafür ist eine Pflanzung fruchttragender standortheimischer Bäume und Sträucher im gestaffelten lockeren Verband vorgesehen. Die kurzfristige Verfügbarkeit entsprechender Pflanzen ist eingeschränkt. Die Pflanzung von Baumarten spielt bei mangelnder Verfügbarkeit für die Funktionserfüllung der Maßnahme eine untergeordnete Rolle. Es sind Pflanzen aus folgender Liste zu wählen:

Bäume

2. Ordnung: Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher: Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Pflanzgröße: Bäume: StU 10-12 bzw. 12-14, VkG 4
Sträucher: 150-200 bzw. 200-250 bzw. 250-300, VkG 4

Pflanzabstand: 2,00 x 1,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

Zudem sind im gesamten Haselmaushabitat (Flächen der Maßnahme E1 und A4) insgesamt 8 Nistkästen gleichmäßig zu verteilen. Aufgrund des Mangels an bodennahen Verstecken sind zudem zwei 5 m breite Totholz-Reisigwälle mit hohem Anteil von Laubstreu anzulegen, die die Erhaltungsfläche mit der Pflanzung verbinden. Im Bereich der nordwestlichen Ergänzungsfläche ist ein ca. 40 m langer Wall, im östlichen Bereich ein ca. 20 m langer Wall anzulegen.

## 6.3 Vögel

Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die zur Vermeidung der Tötung bzw. Verletzung von Haselmäusen (vgl. Kapitel 6.2) erforderliche Maßnahme umfasst die Fällung von Bäumen und Sträuchern im Zeitraum Anfang November und Ende Februar. Durch diese Maßnahme der Fällung außerhalb der Brutzeiten wird ebenso die Zerstörung von Gelegen sowie die Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln vermieden.

Bezüglich der erforderlichen Vermeidungsmaßnahme für Haselmäuse (Belassung von liegenden Baumstämmen bis Anfang Mai) kann es ggf. zu zeitlichen Konflikten mit anderen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Arten (z. B. Kleinvögel) kommen, da die Möglichkeit besteht, dass Kleinvögel die bis Mai auf der Fläche vorhandenen Gehölzstrukturen als Brutstätten nutzen. Diese Wahrscheinlichkeit wird durch das Entfernen von gefällten Sträuchern und Bäumen, soweit dies ohne flächige Befahrung möglich ist, auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten Baumpieper, Feldschwirl und Waldschnepfe weisen die Flächen nach der Baumfällung keine bzw. allenfalls geringe Eignung als Bruthabitat auf, so dass eine Ansiedlung dieser Arten auf den Bauflächen nach Fällung als unwahrscheinlich betrachtet wird. Die Maßnahmen sollten im Zuge der ökologischen Baubegleitung koordiniert werden, so dass im Einzelfall kurzfristige Anpassungen erfolgen können.

Vermeidung der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) - Waldschnepfe

Aufgrund der Größe der zu rodenden Waldfläche ist vorsorglich eine Maßnahme durchzuführen, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Waldschnepfe weiter zu gewährleisten.

Hierfür ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe eine Maßnahme auf einer Fläche von ca. 1 ha durchzuführen. Da sich die Habitatansprüche der Waldschnepfe und der Haselmaus vereinen lassen, können die für die Haselmaus vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.2 bzw. Karte 3.1) auch für die Waldschnepfe eine habitatverbessernde Wirkung erzielen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Waldschnepfe weiter zu erfüllen.

# 7 Zusammenfassung

Die Stadt Olpe beabsichtigt die planungsrechtliche Vorbereitung und Erschließung des II. + III. Bauabschnitts für das interkommunale Gewerbegebiet „Hüppcherhammer“ westlich der Autobahn A 45 auf dem Gemeindegebiet der Stadt Olpe (vgl. Karte 1.1).
Auf einer Fläche von insgesamt ca. 32 ha sollen Gewerbe und Industrieflächen entstehen. Zudem soll im Süden des Geltungsbereiches eine Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gefahrenabwehrzentrum“ entstehen. Das Gefahrenabwehrzentrum stellt eine zentrale Einrichtung für den Brand- und Bevölkerungsschutz sowie das Rettungswesen dar.

Da nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich die Planung auf besonders und / oder streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG auswirkt, ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen.
Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung sind die HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl, für die Interkommunale Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH, Olpe.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es,

- Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten zusammenzutragen und darzustellen,
- die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten aufzuzeigen,
- zu prüfen, ob das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte (siehe Anhang: Protokolle zur Artenschutzprüfung).

Gemäß MULNV & FÖA (2021) soll sich die Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen im Regelfall in die Vorprüfung (ASP I) und die vertiefende Prüfung (ASP II) gliedern. Im Falle eines negativen Ergebnisses der vertiefenden Prüfung eröffnet der Gesetzgeber zudem die Möglichkeit eines Ausnahmeverfahrens (ASP III).
Die vorliegende ASP II dient zunächst der Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten und stellt dar, inwiefern die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten – sofern dies nötig ist – verringern können. Aus diesen Schritten folgt eine Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die zum Ergebnis der vertiefenden Artenschutzprüfung führt.

Das Plangebiet zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 32 ha. In dieser Flächenkulisse ist die Ausweisung von zwei Gewerbe- und zwei Industriegebieten inkl. verkehrlicher Erschließung und Versorgungsanlagen auf ca. 21,93 ha, die Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums (Gemeinbedarfsfläche) auf ca. 2,23 ha sowie

die Anlage von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auf ca. 7,84 ha vorgesehen (KREISSTADT OLPE 2022).

Die Recherche vorhandener Daten zu Artvorkommen erfolgte im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) durch HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2019b). Aus der Recherche resultierten Daten zum Vorkommen von vier Fledermausarten und 23 planungsrelevanten Vogelarten.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 faunistische Erfassungen für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter sowie die Haselmaus durchgeführt. Im Jahr 2020 erfolgten zudem artspezifische Nachuntersuchungen zum Vorkommen des Feldschwirls.
Nach Bewertung der Ergebnisse ist für die Artengruppe Fledermäuse, die Haselmaus sowie die Vogelarten Baumpieper, Feldschwirl und Waldschnepfe eine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich.

Die Prüfung ergab, dass durch das geplante Vorhaben - unter der Voraussetzung, dass notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden - ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

# Abschlusserklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenrecherche, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, 22. November 2022

Dipl.-Geogr. Martin Ruf

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

# Literaturverzeichnis

BÜCHNER, S., J. LANG, M. DIETZ, B. SCHULZ, S. EHLERS & S. TEMPELFELD (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardina avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. Natur und Landschaft 92 (8): 365-374.

ECODA (2019a): Ergebnisbericht zur Erfassung von Fledermäusen zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ (Stadt Olpe, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der HKR Landschaftsarchitekten. Münster.

ECODA (2019b): Ergebnisbericht zur Erfassung von Reptilien zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ (Stadt Olpe, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der HKR Landschaftsarchitekten. Dortmund.

ECODA (2019c): Ergebnisbericht zur Erfassung von Tagfaltern zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ (Stadt Olpe, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der HKR Landschaftsarchitekten. Dortmund.

HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2019a): Ergebnisprotokoll zur Erfassung von Haselmäusen zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ der Kreisstadt Olpe. Stand: 14. November 2019. Gutachten im Auftrag der Interkommunalen Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH. Waldbröl.

HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2019b): Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ der Kreisstadt Olpe. Stand: 06. November 2019. Gutachten im Auftrag der Interkommunalen Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH. Waldbröl.

KIEL, E.-F. (2007a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

KIEL, E.-F. (2007b): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. UVP-Report 21 (3): 178-181.

KIEL, E.-F. (2015): Schulungsunterlagen zum Arten- und Habitatschutz. Stand: 25./26.03.2015. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads

KNOBLAUCH, J. (2019): Vögel 2019 im zukünftigen erweiterten Gewerbegebiet Hüppcherhammer. Im Auftrag von HKR Landschaftsarchitekten. Olpe.

KNOBLAUCH, J. (2020): Feldschwirl Hüppcherhammer 2020. Im Auftrag von HKR Landschaftsarchitekten. Olpe.

KREISSTADT OLPE (2022): 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 100 ‚Gewerbepark Hüppcherhammer‘ - Begründung. Stand: Entwurf, 22. November 2022. Im Auftrag der Interkommunaler Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH. Olpe.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung. LANUV-Fachbericht 118. Recklinghausen.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022b): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst. http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?

LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2018): Haselmauspapier - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –". Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. Bearbeitung durch FÖA Landschaftsplanung GmbH. Düsseldorf.

MULNV & FÖA (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.

MWEBWV & MKULNV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

# Anhang: Protokolle zur Artenschutz-Prüfung

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Gewerbepark Hüppcherhammer“ der Kreisstadt Olpe

Plan-/Vorhabenträger (Name): Interkommunaler Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH Antragstellung (Datum): _____

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung ist die planungsrechtliche Vorbereitung und Erschließung des II. + III. Bauabschnitts für das interkommunale Gewerbegebiet „Hüppcherhammer“ westlich der Autobahn A 45 auf dem Gebiet der Stadt Olpe.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Vögel: - alle nicht-planungsrelevanten Arten -; darüber hinaus: Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wiesenpieper
Reptilien: Blindschleiche, Ringelnatter, Schlingnatter, Waldeidechse
Amphibien: Erdkröte, Grasfrosch
Tagfalter: Brauner Feuerfalter, Brombeer-Zipfelfalter, Großer Fuchs, Hauhechel-Bläuling, Kaisermantel, Kleiner Feuerfalter, Kleiner Perlmutterfalter, Kleines Wiesenvögelchen, Mädesüß-Perlmutterfalter, Mauerfuchs
Mollusken: Dunkers Quellschnecke
Pflanzen: Acker-Ehrenpreis, Acker-Filzkraut, Hirsen-Segge, Veränderliches Quellkraut

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

## Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**
**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

## Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Baumquartiere bewohnende Fledermäuse

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

| | | |
|---|---|---|
| ■ FFH-Anhang IV-Art<br>☐ europäische Vogelart | **Rote Liste-Status**<br>Deutschland ☐<br>Nordrhein-Westfalen ☐ | **Messtischblatt**<br>4912 |

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Grundsätzlich können Quartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Innerhalb der zu rodenden Flächen des Bebauungsplangebiets sind – wenn auch in eher geringem Umfang – Bäume vorhanden, in denen sich Fledermausquartiere befinden können. Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Rahmen der erforderlichen Baumfällungen auszuschließen, ist vor Beginn der Baumfällungen eine Erfassung potenzieller Quartierstrukturen durchzuführen. Anlage- und betriebsbedingte Verletzungen von Fledermäusen können aufgrund der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Die nächstgelegenen (potenziellen) Quartierstrukturen befinden sich in Fledermauskästen in Entfernungen von mindestens 140 m zu den Außengrenzen des Plangebiets. In diesen Entfernungen sind Störeffekte auf Fledermäuse innerhalb von Quartieren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen, nicht zu erwarten. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen auf jagende Fledermäuse, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Es liegen keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen innerhalb des Bebauungsplangebiets vor. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist unmittelbar vor Beginn der Baumfällungen eine Erfassung potenzieller Quartierstrukturen durchzuführen. Sollten im Rahmen dieser Erfassung Fledermausquartiere festgestellt werden, sind eventuelle Zerstörungen dieser Quartierstrukturen durch geeignete Maßnahmen (z. B. das Ausbringen von Fledermauskästen) zu kompensieren (vgl. Kapitel 6.1). Die anlage- oder betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Innerhalb der zu rodenden Flächen des Bebauungsplangebiets sind – wenn auch in eher geringem Umfang – Bäume vorhanden, in denen sich Fledermausquartiere befinden können. Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen weitgehend auszuschließen, ist unmittelbar vor Rodung der Bauflächen eine Kontrolle auf potenzielle Quartierstrukturen durchzuführen.

Sollten potenzielle Quartierstrukturen von Bautätigkeiten betroffen sein, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG müssen dann geeignete Maßnahmen ergriffen werden.
1. Vor Aufnahme der Rodungs- bzw. Bauarbeiten sollten potenzielle Quartierstrukturen (z. B. Altbäume) auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Diese Kontrolle sollte durch eine fachkundige Person vor Rodungs- bzw. Baubeginn erfolgen.
2. Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, ist das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen. Hierbei wären erneut alle artenschutz¬rechtlichen Belange in die Betrachtung einzubeziehen.

Ob diese Maßnahme notwendig wird, kann erst nach einer abschließenden Baufeldbegutachtung beurteilt werden. Sollten im Rahmen dieser Erfassung Fledermausquartiere festgestellt werden, sind eventuelle Zerstörungen dieser Quartierstrukturen durch geeignete Maßnahmen (z. B. das Ausbringen von Fledermauskästen) zu kompensieren. Die Art der Kompensation ist je nach Ausprägung der betroffenen Quartierstruktur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ■ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ■ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ■ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ■ nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | V |
| Nordrhein-Westfalen | G |

**Messtischblatt**

4912

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

- [ ] atlantische Region
- [x] kontinentale Region

- [x] grün — günstig
- [ ] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe Kapitel 4.2.2.2 und 5.2.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Vermeidung einer etwaigen baubedingten Verletzung oder Tötung von Haselmäusen und einer damit einhergehenden Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die zu rodenden Waldbereiche ist folgende Maßnahme zu ergreifen (vgl. Kapitel 6.2):
1. Fällung und Gehölzschnitt zur Zeit des Winterschlafs
2. Baufeldräumung nach dem Winterschlaf

Zum dauerhaften Verlust von Lebensraumfunktionen für die Art führt das Ergebnisprotokoll zur Haselmauserfassung durch HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2019a) aus: „Es wird angenommen, dass durch den Erhalt des südlichen Teilbereiches der Kyrillfläche (ca. 2,7 ha) in Kombination mit der Anpflanzung von Nahrungsgehölzen für die Haselmaus auf angrenzenden Flächen (ca. 1,0 ha direkt angrenzend) eine ausreichende Habitatfläche für die Haselmaus zur Verfügung steht. Bei der Optimierung des Lebensraumes für die Haselmaus wird ein Raumbedarf von 0,5 ha pro Individuum angenommen (MKULNV, 2013). Auf der Kyrillfläche wurden zwei Individuen sicher nachgewiesen, die den lokalen Bestand darstellen. Mit der vorgesehenen Habitatoptimierung, in Anlehnung an die Maßnahme O3.2 „Anlage von Gehölzen im Offenland“ (LANUV, 2013), auf einer Fläche von mind. 1 ha kann ein adäquater Ausgleich für den Verlost von potentiellen Haselmaushabitaten geschaffen werden. Darüber hinaus werden weitere Flächen südlich und östlich der Kyrillfläche mit Gehölzen bestockt, welche die Haselmaus ggf. nutzen kann. Ein Umsiedeln der Haselmaus wird nicht erforderlich.“

Darüber hinaus wird der für die Haselmaus zu erhaltende Gehölzbestand um Pflanzungen östlich (ca. 485 m²) und nordwestlich (ca. 1.315 m²) ergänzt, um auch während der Bauphase ein mindestens 1 ha großes Habitat zu sichern. Dafür ist eine Pflanzung fruchttragender standortheimischer Bäume und Sträucher im gestaffelten lockeren Verband vorgesehen. Die kurzfristige Verfügbarkeit entsprechender Pflanzen ist eingeschränkt. Die Pflanzung von Baumarten spielt bei mangelnder Verfügbarkeit für die Funktionserfüllung der Maßnahme eine untergeordnete Rolle.

Zudem sind im gesamten Haselmaushabitat (Flächen der Maßnahme E1 und A4) insgesamt 8 Nistkästen gleichmäßig zu verteilen. Aufgrund des Mangels an bodennahen Verstecken sind zudem zwei 5 m breite Totholz-Reisigwälle mit hohem Anteil von Laubstreu anzulegen, die die Erhaltungsfläche mit der Pflanzung verbinden. Im Bereich der nordwestlichen Ergänzungsfläche ist ein ca. 40 m langer Wall, im östlichen Bereich ein ca. 20 m langer Wall anzulegen.

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | [ ] ja | [x] nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | [ ] ja | [x] nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | [ ] ja | [x] nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | [ ] ja | [x] nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Baumpieper (Anthus trivialis)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | * |
| Nordrhein-Westfalen | 2 |

**Messtischblatt**

4912

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☒ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zum Vorkommen und zur Darstellung der Betroffenheit des Baumpiepers siehe Kapitel 5.3.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind für oben genannte Arten geeignete Maßnahmen vorzunehmen.
Die zur Vermeidung der Tötung bzw. Verletzung von Haselmäusen (vgl. Kapitel 6.2) erforderliche Maßnahme umfasst die Fällung von Bäumen und Sträuchern im Zeitraum Anfang November und Ende Februar. Durch diese Maßnahme der Fällung außerhalb der Brutzeiten wird ebenso die Zerstörung von Gelegen sowie die Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln vermieden.
Bezüglich der erforderlichen Vermeidungsmaßnahme für Haselmäuse (Belassung von liegenden Baumstämmen bis Anfang Mai) kann es ggf. zu zeitlichen Konflikten mit anderen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Arten (z. B. Kleinvögel) kommen, da die Möglichkeit besteht, dass Kleinvögel die bis Mai auf der Fläche vorhandenen Gehölzstrukturen als Brutstätten nutzen. Diese Wahrscheinlichkeit wird durch das Entfernen von gefällten Sträuchern und Bäumen, soweit dies ohne flächige Befahrung möglich ist, auf ein geringstmögliches Maß reduziert.
Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten Baumpieper, Feldschwirl und Waldschnepfe weisen die Flächen nach der Baumfällung keine bzw. allenfalls geringe Eignung als Bruthabitat auf, so dass eine Ansiedlung dieser Arten auf den Bauflächen nach Fällung als unwahrscheinlich betrachtet wird. Die Maßnahmen sollten im Zuge der ökologischen Baubegleitung koordiniert werden, so dass im Einzelfall kurzfristige Anpassungen erfolgen können.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Feldschwirl (Locustella naevia)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | 2 |
| Nordrhein-Westfalen | 3 |

**Messtischblatt**

4912

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☒ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zum Vorkommen und zur Darstellung der Betroffenheit des Feldschwirls siehe Kapitel 5.3.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind für oben genannte Arten geeignete Maßnahmen vorzunehmen.
Die zur Vermeidung der Tötung bzw. Verletzung von Haselmäusen (vgl. Kapitel 6.2) erforderliche Maßnahme umfasst die Fällung von Bäumen und Sträuchern im Zeitraum Anfang November und Ende Februar. Durch diese Maßnahme der Fällung außerhalb der Brutzeiten wird ebenso die Zerstörung von Gelegen sowie die Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln vermieden.
Bezüglich der erforderlichen Vermeidungsmaßnahme für Haselmäuse (Belassung von liegenden Baumstämmen bis Anfang Mai) kann es ggf. zu zeitlichen Konflikten mit anderen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Arten (z. B. Kleinvögel) kommen, da die Möglichkeit besteht, dass Kleinvögel die bis Mai auf der Fläche vorhandenen Gehölzstrukturen als Brutstätten nutzen. Diese Wahrscheinlichkeit wird durch das Entfernen von gefällten Sträuchern und Bäumen, soweit dies ohne flächige Befahrung möglich ist, auf ein geringstmögliches Maß reduziert.
Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten Baumpieper, Feldschwirl und Waldschnepfe weisen die Flächen nach der Baumfällung keine bzw. allenfalls geringe Eignung als Bruthabitat auf, so dass eine Ansiedlung dieser Arten auf den Bauflächen nach Fällung als unwahrscheinlich betrachtet wird. Die Maßnahmen sollten im Zuge der ökologischen Baubegleitung koordiniert werden, so dass im Einzelfall kurzfristige Anpassungen erfolgen können.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Waldschnepfe (Scolopax rusticola

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | V |
| Nordrhein-Westfalen | 3 |

**Messtischblatt**

4912

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zum Vorkommen und zur Darstellung der Betroffenheit der Waldschnepfe siehe Kapitel 5.3.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind für oben genannte Arten geeignete Maßnahmen vorzunehmen.
Die zur Vermeidung der Tötung bzw. Verletzung von Haselmäusen (vgl. Kapitel 6.2) erforderliche Maßnahme umfasst die Fällung von Bäumen und Sträuchern im Zeitraum Anfang November und Ende Februar. Durch diese Maßnahme der Fällung außerhalb der Brutzeiten wird ebenso die Zerstörung von Gelegen sowie die Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln vermieden.
Bezüglich der erforderlichen Vermeidungsmaßnahme für Haselmäuse (Belassung von liegenden Baumstämmen bis Anfang Mai) kann es ggf. zu zeitlichen Konflikten mit anderen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Arten (z. B. Kleinvögel) kommen, da die Möglichkeit besteht, dass Kleinvögel die bis Mai auf der Fläche vorhandenen Gehölzstrukturen als Brutstätten nutzen. Diese Wahrscheinlichkeit wird durch das Entfernen von gefällten Sträuchern und Bäumen, soweit dies ohne flächige Befahrung möglich ist, auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten Baumpieper, Feldschwirl und Waldschnepfe weisen die Flächen nach der Baumfällung keine bzw. allenfalls geringe Eignung als Bruthabitat auf, so dass eine Ansiedlung dieser Arten auf den Bauflächen nach Fällung als unwahrscheinlich betrachtet wird. Die Maßnahmen sollten im Zuge der ökologischen Baubegleitung koordiniert werden, so dass im Einzelfall kurzfristige Anpassungen erfolgen können.

Aufgrund der Größe der zu rodenden Waldfläche ist vorsorglich eine Maßnahme durchzuführen, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Waldschnepfe weiter zu gewährleisten. Hierfür ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe eine Maßnahme auf einer Fläche von ca. 1 ha durchzuführen. Da sich die Habitatansprüche der Waldschnepfe und der Haselmaus vereinen lassen, können die für die Haselmaus vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.2 bzw. Karte 3.1) auch für die Waldschnepfe eine habitatverbessernde Wirkung erzielen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Waldschnepfe weiter zu erfüllen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein